

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz

Am 01.01.92 trat das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) auch in den neuen Bundesländern in Kraft.

Es soll alleinerziehenden Elternteilen und ihren Kindern helfen, wenn der andere Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt oder nachkommen kann. Dieser Fall kann eintreten, wenn sich ein Elternteil seiner Zahlungsverpflichtung entzieht, unterhaltsrechtlich nicht oder nicht in voller Höhe leistungsfähig ist oder verstarb, ohne Ansprüche auf Waisenrente zu hinterlassen.

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über Anspruchsvoraussetzungen und über den wesentlichen Inhalt des Gesetzes.

Ein Kind hat Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen, wenn es

- das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- im Gebiet der BRD bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet, geschieden oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebend ist,
- nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil oder Waisenbezüge mindestens in Höhe des Regelbedarfs \therefore ½ Kindergeld erhält.

Ein Kind hat keinen Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben

Hierbei ist für die häusliche Gemeinschaft allein entscheidend, bei welchem Elternteil das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat. Maßgeblich daher ist, wer die elementaren Lebensbedürfnisse des Kindes sichert und befriedigt, d. h. wer im wesentlichen für die Pflege, die Verköstigung, die Kleidung, die ordnende Gestaltung des Tagesablaufes sorgt und wo das Kind im wesentlichen seine emotionale Zuwendung erhält.

- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, eine Ehe eingegangen ist,
- es im Haushalt eines anderen als Vater oder Mutter oder in einem Heim lebt,
- der unterhaltspflichtige Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung bereits erfüllt hat bzw. erfüllt,
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, bei der Feststellung der Vaterschaft nicht mitwirkt.

Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, ist verpflichtet, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen, d. h. dass sämtliche Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen (z. Bsp. eines der o. g. Sachverhalte) unverzüglich dem Jugendamt Weimarer Land mitzuteilen ist. Ein Versäumnis dieser Pflicht kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Höhe der Leistungen in Thüringen seit 01.07.2007

- für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, höchstens 186,00 €
- für Kinder, die das 6. Lebensjahr aber noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet haben, höchstens 226,00 €

Von diesen Beträgen werden abgezogen:

- die Hälfte des staatlichen Kindergeldes für ein 1. Kind (77,00 €)
- die Unterhaltsleistung oder Waisenrente, die das Kind von dem Elternteil erhält, bei dem es nicht lebt

Unterhaltsvorschussleistungen unter 5,00 € werden nicht ausgezahlt.

...

Leistungszeitraum

- der Leistungszeitraum beträgt maximal 72 Monate
- sind die Anspruchsvoraussetzungen nur für einen Teil des Monats erfüllt, wird die Leistung anteilig gewährt
- unter bestimmten Voraussetzungen ist eine rückwirkende Gewährung möglich

Übergang des Unterhaltsanspruchs des Kindes auf das Land Thüringen

- der Unterhaltsanspruch gegen den unterhaltspflichtigen Elternteil geht in Höhe der gezahlten Beträge auf das Land Thüringen über
- nur die Unterhaltsvorschussstelle ist befugt, den übergegangenen Unterhaltsanspruch geltend zu machen und Zahlungen des unterhaltspflichtigen Elternteils entgegenzunehmen

weitere Mitwirkungspflichten des Elternteils, bei dem das Kind lebt (Ergänzung zu Seite 1)

- Zusammenziehen beider Elternteile / gemeinsame Betreuung des Kindes / Versöhnung mit Ehegatten
- Tod des anderen Elternteils oder des Stiefelternteils
- Wohnungswechsel
- Tod des Kindes
- Titulierung des Unterhaltes bzw. Unterhaltszahlung durch den anderen Elternteil
- Bekanntwerden des Aufenthaltsortes des anderen Elternteils, wenn dieser bei Antragstellung unbekannt war
- Anerkennung der Vaterschaft oder gerichtlicher Feststellung, wenn diese zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht erfolgt war
- rechtskräftige Ehescheidung

Rückforderung der Unterhaltsvorschussleistungen, wenn

- vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben bei der Antragstellung gemacht wurden
- die Mitteilungspflicht verletzt wurde
- nach der Bewilligung Einkommen (Unterhalt; Rente) erzielt wird, dass bei der Berechnung der Unterhaltsvorschussleistung nicht berücksichtigt wurde

Auswirkung auf andere Sozialleistungen

- Unterhaltsvorschussleistungen werden auf die Sozialhilfe/Arbeitslosengeld II angerechnet
- Halbwaisenrente wird auf die Unterhaltsvorschussleistung angerechnet

Bei der Antragstellung auf Unterhaltsvorschuss wird die Vorlage folgender Unterlagen erbeten:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Geburtsurkunde des Kindes | <input type="checkbox"/> Personalausweis bzw. Aufenthaltsgenehmigung |
| <input type="checkbox"/> Vaterschaftsanerkennnis oder -feststellung | <input type="checkbox"/> aktuelle Meldebestätigung |
| <input type="checkbox"/> Unterhaltstitel (vollstreckbare Ausfertigung) | <input type="checkbox"/> Brief vom Rechtsanwalt über das |
| <input type="checkbox"/> Scheidungsurteil | Getrenntleben/Scheidungsstermin |
| <input type="checkbox"/> Lohnsteuerkarte / Antrag auf Änderung Lst.-klasse | |
| <input type="checkbox"/> | |

*Frau Hesse Tel. 03644/540-553; Frau Röse Tel. 03644/540-554, Frau Strelber-Pätz Tel. 03644/540-565, Fax 03644/540-850
Unsere Öffnungszeiten: Mo, Die und Do 09.00 – 12.00 Uhr, Die 13.00 – 15.30 Uhr und Do 13.00 – 18.00 Uhr*